



Ecclesiastraße 1-4 • 32758 Detmold • Telefon 05231 / 603 – 0 • Telefax 05231 / 603 – 197

## Informationen zur Meldung von Betriebsschließungsschäden im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (CoVid19)

### **Krankheitsausbruch am Versicherungsort / Globale Anordnungen**

Der Versicherungsschutz greift in der Regel dann, wenn die versicherte Einrichtung unmittelbar selbst betroffen ist (Krankheit tritt am Versicherungsort auf) und die zuständige Behörde diesbezüglich konkrete Maßnahmen anordnet.

Derzeit stehen einige Versicherer auf dem Standpunkt, dass globale Anordnungen, die sich pauschal auf eine Vielzahl von Einrichtungen beziehen und keinen konkreten Bezug zu dem versicherten Betrieb mit konkreten Ausbruchsgeschehen aufweisen, den Versicherungsschutz nicht auslösen.

Flächendeckende, vorsorgliche Schließungen sollen demnach nicht versichert sein. Nach unserem Verständnis wären allerdings auch solche, eine Vielzahl von Einrichtungen anzusprechende Anordnungen geeignet, den Versicherungsschutz auszulösen, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

Wir befinden uns derzeit in engen Verhandlungen mit der Versicherungswirtschaft und wollen erreichen, dass globale Anordnungen bzw. Erlasse der Bundesregierung, der Bundesministerien und der Länder den Versicherungsfall auslösen.

Die Versicherer fordern derzeit eine für Ihre Einrichtungen individualisierte und in Schriftform konkret verfasste Anordnung des regional zuständigen Gesundheitsamtes an. Wir empfehlen Ihnen, diese grundsätzlich vorab oder kurzfristig im Nachgang zu Ihrer Schadenmeldung anzufordern. Die Anforderung sowie die schriftliche bzw. mündliche Rückmeldung des Gesundheitsamtes bitten wir zu dokumentieren und ergänzend an uns zu übersenden.

### **Verhalten im Schadenfall**

Damit wir zunächst dem Grunde nach die Ersatzpflicht des Versicherers prüfen können, überlassen Sie uns bitte weitere Informationen und Unterlagen.

Insbesondere lassen Sie uns bitte ggf. vorliegenden Schriftwechsel und Gesprächsprotokolle zu ergangenen behördlichen Anordnungen / Verfügungen zukommen.

Der Versicherungsschutz befasst sich zunächst einmal mit meldepflichtigen Ereignissen in Verbindung mit durch die zuständige Behörde (in der Regel das örtliche Gesundheitsamt) konkret veranlassten Maßnahmen, die in den versicherten Einrichtungen umzusetzen sind und umgesetzt wurden.

Allgemeine Bitten/ Rundschreiben, die an eine Vielzahl von Einrichtungen gerichtet sind, werden dagegen durch den Versicherer nicht als Ereignisse bewertet, die den Versicherungsschutz auslösen, ebenso wenig Erlasse der Landesregierung, die noch einer Umsetzung durch die Gesundheitsämter bedürfen.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen wäre es hilfreich für die Verhandlungen mit dem Versicherer, wenn Sie uns eine schriftliche Bestätigung – bestenfalls durch das zuständige Gesundheitsamt – zusenden könnten, welche die Schließung Ihrer Einrichtung bestätigt. Anderenfalls teilen Sie uns bitte mit, auf welcher Rechtsgrundlage und durch welche Behörde Sie zur Schließung verpflichtet wurden.

Informieren Sie uns bitte auch bereits an dieser Stelle, mit welchen Einnahmeausfällen und Mehrkosten ungefähr zu rechnen ist.

Schließlich prüfen Sie bitte, ob und in welchem Umfang zu Ihren Gunsten ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch besteht. Sofern sich ein solcher ergibt, ist dieser vorrangig geltend zu machen.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der bei Zahlung durch den Arbeitgeber auf diesen übergeht, besteht, wenn Personalkräfte ein Tätigkeitsverbot von der zuständigen Behörde erhalten oder diese unter Quarantäne gestellt werden. Der Anspruch muss aber innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden. Bitte klären Sie mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt, ob zu Ihren Gunsten ein entsprechender Entschädigungsanspruch besteht.

Mögliche Kosten / Aufwendungen sind anzugeben:

- Desinfektion / Reinigungsmehraufwand;
- Personal-Mehraufwand, z. B. durch nachgewiesene Überstunden des eigenen Personals oder zusätzliches externes Personal;
- Ausfallschaden.

### **Schadenminderungsmaßnahmen / Obliegenheiten**

Unabhängig vom Versicherungsschutz ist man verpflichtet den Schaden zu mindern und – soweit möglich – die Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung / -abwendung einzuholen und zu befolgen.

### **Immer auf dem aktuellsten Stand**

Die Ecclesia Gruppe hat zur ständigen Verfügbarkeit von neuesten Informationen zum Coronavirus einen Blog eingerichtet. Den Blogbeitrag finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ecclesia.blog/detailansicht/article/2020/03/03/coronavirus-was-ist-versichert/>

### **Ansprechpartner im Schadenfall**

Grundsätzlich stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Schadenmeldungen bitten wir Sie an

Herrn Ansis Perkons

E-Mail: [ansis.perkons@ecclesia.de](mailto:ansis.perkons@ecclesia.de)

zu richten.

Herr Perkons kann keine medizinischen Fragen oder Fragen zu Verhaltensweisen beantworten, hier ist generell die Einschaltung der zuständigen Behörde notwendig.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder den Versicherungsmakler Rechte und Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Sachgebiet 2, Stand: 24.03.2020